Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Geschäftsfeld Invalidenversicherung Bereich Verfahren und Rente

17. Februar 2023

IV-Rundschreiben Nr. 423

Auslegung von Artikel 17 ATSG

Mit der Weiterentwicklung der IV wurde per 1. Januar 2022 die Revisionsbestimmung in Art. 17 ATSG angepasst. Diese Anpassung hat in der Praxis bei der Durchführung von Revisionen allgemein zu gewissen Unsicherheiten geführt. Anhand der nachstehenden Ausführungen sowie den dargestellten Beispielen soll die rechtliche Handhabung erläutert werden. Zusätzlich werden wir im Rahmen des nächsten Nachtrages die Revisionsbestimmungen im Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR) präzisieren (vgl. S. 4).

Revisionsfall mit massgebender Änderung bis 31. Dezember 2021

Anwendbar sind die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 (vgl. Rz 9102 KSIR). Für die Einleitung der Revision ist das Vorliegen eines Revisionsgrundes notwendig (Rz 5005 f. des bis 31. Dezember 2021 gültigen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]). Liegt ein solcher Grund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (Rz 5001.1 des bis 31. Dezember 2021 gültigen KSIH). Wenn die revisionsweise vorgenommene Invaliditätsgradbemessung zu einer **Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes** führt (40%, 50%, 60%, 70%), wird der Rentenanspruch entsprechend angepasst (Rz 5005.2 des bis 31. Dezember 2021 gültigen KSIH).

Beispiel 1

	Ursprüngliche Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2018	Neue Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2020
Annahmen	 Kauffrau EFZ, tätig als Anwaltssekretärin Valideneinkommen im Jahr 2018: 72 000 CHF kann mit Gesundheitsschaden noch leichte bis mittelschwere Hilfstätigkeiten bei einer Restarbeitsfähigkeit von 60% verrichten Invalideneinkommen nach TA1_skill_level 2018, Frauen, Total über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, bei 41.7 Stunden pro Woche, kein leidensbedingter Abzug 	 Gesundheitliche Verschlechterung, RAD legt funktionelle Leistungsfähigkeit neu auf 50% für leichte bis mittelschwere Hilfstätigkeiten fest Valideneinkommen indexiert Invalideneinkommen nach TA1_skill_level 2020, Frauen, Total über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, bei 41.7 Stunden pro Woche, kein leidensbedingter Abzug
Valideneinkommen	72 000 CHF	73 360 CHF
Invalideneinkommen	32 809 CHF	26 746 CHF
Erwerbseinbusse	39 191 CHF	46 614 CHF
IV-Grad	54%	64%
	halbe Rente	Dreiviertelsrente
Revisionsvoraussetzung (Viertelsrentenstufe) erfüllt?		Ja

Beispiel 2

Annahmen	Ursprüngliche Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2018 • Maurer EFZ • Valideneinkommen im Jahr 2018: 78 000 CHF	Neue Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2020 Lohnerhöhung im Jahr 2020 auf 42 000 CHF, wovon 11 000 CHF als Soziallohn zu betrachten sind
	 kann mit Gesundheitsschaden noch leichte Hilfstätigkeiten bei einer Restarbeitsfähigkeit von 50% verrichten weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber angestellt für leichte Hilfsarbeiten. Lohn im Jahr 2018: 39 000 CHF, davon sind 9 000 CHF als Soziallohn zu betrachten 	Valideneinkommen indexiert
Valideneinkommen	78 000 CHF	79 353 CHF
Invalideneinkommen	30 000 CHF	31 000 CHF
Erwerbseinbusse	48 000 CHF	48 353 CHF
IV-Grad	62%	61%
	Dreiviertelsrente	Dreiviertelsrente
Revisionsvoraussetzung (Viertelsrentenstufe) erfüllt?		Nein

Revisionsfall mit massgebender Änderung ab 1. Januar 2022

Grundsätzlich ist die Revision wie bis anhin durchzuführen. Für die Einleitung der Revision ist das Vorliegen eines Revisionsgrundes notwendig (Rz 5101 f. KSIR). Liegt ein solcher Grund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (Rz 5103 KSIR). Dabei sind die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 anwendbar (Rz 9102 KSIR). Wenn die revisionsweise vorgenommene Invaliditätsgradbemessung eine Veränderung des Invaliditätsgrades um **mindestens fünf Prozentpunkte** ergibt, wird der Rentenanspruch entsprechend angepasst (*neue* Rz 5104 KSIR).

Beispiel 1

	1	
	Ursprüngliche Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2018	Neue Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2022
Annahmen	Kauffrau EFZ, tätig als Anwaltssekretärin Valideneinkommen im Jahr 2018: 72 000 CHF kann mit Gesundheitsschaden noch leichte bis mittelschwere Hilfstätigkeiten bei einer Restarbeitsfähigkeit von 60% verrichten Invalideneinkommen nach TA1_skill_level 2018, Frauen, Total über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, bei 41.7 Stunden pro Woche, kein leidensbedingter Abzug	Gesundheitliche Verschlechterung, RAD legt funktionelle Leistungsfähigkeit neu auf 50% für leichte bis mittelschwere Hilfstätigkeiten fest Valideneinkommen indexiert Invalideneinkommen nach TA1_skill_level 2020, indexiert, Frauen, Total über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, bei 41.7 Stunden pro Woche, Teilzeitabzug von 10%
Valideneinkommen	72 000 CHF	73 836 CHF
Invalideneinkommen	32 809 CHF	24 072 CHF
Erwerbseinbusse	39 191 CHF	49 764 CHF
IV-Grad	54%	67%
	halbe Rente	67% einer ganzen Rente
Revisionsvoraussetzung (mindestens 5 Prozentpunkte) erfüllt?		Ja

Beispiel 2

	Ursprüngliche Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2018	Neue Berechnung IV-Grad basierend auf dem Jahr 2022
Annahmen	Maurer EFZ Valideneinkommen im Jahr 2018: 78 000 CHF kann mit Gesundheitsschaden noch leichte Hilfstätigkeiten bei einer Restarbeitsfähigkeit von 50% verrichten weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber angestellt für leichte Hilfsarbeiten. Lohn im Jahr 2018: 39'000 CHF, davon sind 9'000 CHF als Soziallohn zu betrachten	Lohnerhöhung im Jahr 2022 auf 42 000 CHF, wovon 11 000 CHF als Soziallohn zu betrachten wären, aufgrund von Art. 26bis Abs. 1 IVV aber angerechnet werden Valideneinkommen indexiert
Valideneinkommen	78 000 CHF	79 428 CHF
Invalideneinkommen	30 000 CHF	42 000 CHF
Erwerbseinbusse	48 000 CHF	37 428 CHF
IV-Grad	62%	47%
	Dreiviertelsrente	42.5% einer ganzen Rente
Revisionsvoraussetzung (mindestens 5 Prozentpunkte) erfüllt?		Ja

Geplante Anpassungen des KSIR (farblich markiert)

Die Revision bezweckt die Anpassung einer Rentenverfügung an veränderte Verhältnisse. Anlass zur Rentenrevision gibt jede erhebliche Änderung in den persönlichen tatsächlichen Verhältnissen der versicherten Person seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Rentenanspruch zu ändern (sog. Revisionsgrund).

5101 Ein Revisionsgrund liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes (ZAK 1989 S. 265);
- Wiederaufnahme, Aufgabe oder Wechsel der Erwerbstätigkeit (<u>Urteil des BGer 9C 33/2016 vom 16.08.2016</u>);
- (Erfolgreich) durchgeführte Eingliederungsmassnahmen (<u>Urteil des BGer 9C 231/2016 vom 01.06.2016</u>);
- Erhöhung oder Verminderung des Validen- oder Invalideneinkommens;
- Angewöhnung an gesundheitliche Beeinträchtigung;
- Änderung der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (z.B. Erhöhung der Arbeitsfähigkeit eines Hausmannes nach Angewöhnung an die abgegebenen Hilfsmittel);
- Änderung in der Bemessungsart der Invalidität (z.B. wenn die Invalidität einer bisher ausschliesslich im Haushalt tätigen Frau neu nach den Regeln einer Teilerwerbstätigkeit bemessen werden muss; ZAK 1989 S. 114; ZAK 1969 S. 743; BGE 110 V 285; BGE 104 V 149);
- Änderung in den massgebenden familiären Verhältnissen oder in der Wohnsitzsituation bei der Bemessung des Invaliditätsgrades von im Haushalt tätigen Versicherten (Urteil des BGer 9C 410/2015 vom 13.11.2015);
- Verbesserung oder Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit bei einem grundsätzlich unveränderten Gesundheitszustand (<u>Urteil des BGer 8C 503/2013 vom 23.12.2013</u>; <u>Urteil des BGer 9C 388/2016 vom 02.11.2016</u>);
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit und neu Abstellen auf Tabellenlöhne für Festlegung des Invalideneinkommens (<u>Urteil des BGer 9C 325/2013 vom 22.10.2013</u>);
- Neu Abstellen auf das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen statt auf lohnstatistische Angaben.

5102 Kein Revisionsgrund liegt dagegen in folgenden Fällen vor:

- Nur vorübergehende Änderungen, welche weniger als drei Monate andauern (Art. 88a IVV);
- Änderungen von Verwaltungsweisungen, welche höhere Anspruchsvoraussetzungen festsetzen (ZAK 1982 S. 261);
- Unterschiedlicher Beurteilung eines im wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (ZAK 1987 S. 36; Urteil des BGer 9C 223/2011 vom 03.06.2011);
- Hinzutreten oder Wegfallen einer Diagnose, wenn eine erhebliche Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht ausgewiesen ist (<u>BGE 141 V 9</u>; <u>Urteil des BGer 9C 42/2019 vom 16.08.2019</u>);
- Änderungen des Invaliditätsgrads und folglich der Rente, die einzig auf eine Veränderung allgemeiner statistischer Grundlagen zurückzuführen sind (<u>BGE 142 V</u> 178; BGE 143 V 295; Urteil des BGer 9C 696/2007 vom 09.11.2009);
- Durch eine Behörde angeordneter Freiheitsentzug (<u>BGE 116 V 20</u>; ZAK 1989 S. 210; ZAK 1988 S. 249).
- Liegt ein Revisionsgrund vor, ist der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln. Mithin steht auch einer erneuten ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit, nichts entgegen (BGE 141 V 9; Urteil des BGer 9C 251/2012 vom 05.06.2012).
- Der Rentenanspruch wird nur angepasst, wenn die revisionsweise vorgenommene Invaliditätsgradbemessung eine Veränderung des Invaliditätsgrades **um mindestens fünf Prozentpunkte** ergibt.